

**Vorlage Nr. 24/0372**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	09.09.2024	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anregung gem. § 24 GO NRW**

**- Klimaanlagenpflicht für Seniorenheime und Krankenhäuser**

**Begründung:**

**1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit Schreiben vom 27.06.2024 wurde eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) möge darüber beraten, ob die Stadt Gladbeck über ihr kommunales Recht die Möglichkeit hat, eine Klimaanlagenpflicht in Seniorenheimen und Krankenhäusern umzusetzen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

## **2. Stellungnahme der Verwaltung**

Die behördliche Qualitätssicherung für Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten, obliegt der WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen.

Eine Anfrage bei der WTG-Behörde ergab, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die Einrichtungen verpflichten könnte, Klimageräte/-anlagen zu installieren und zu nutzen.

Das Land NRW hat allerdings Arbeitshilfen erstellt, die den Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern Handlungsempfehlungen zum Thema Hitzeschutz an die Hand geben. Die Arbeitshilfen sind als Anlage beigefügt.

Der Kreis Recklinghausen hat diese vor kurzem an die Einrichtungen im Kreisgebiet weitergeleitet.

In den Broschüren wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Arbeitshilfen stellen keine verbindlichen Richtlinien dar. Sie sollen für das Thema Hitze sensibilisieren und zum Handeln anregen. Dabei lassen sie jeder Gesundheits- und Pflegeeinrichtung den erforderlichen Spielraum zur individuellen Gestaltung des Vorgehens im Bereich des Hitzeschutzes. Jede Einrichtung soll auf Grundlage ihrer spezifischen Strukturen und Prozessabläufe sowie entsprechend ihrer eigenen Bedarfe und Ressourcen Maßnahmen planen und umsetzen können.

Die Anerkennung notwendiger individueller Gestaltungsfreiheiten stellt dabei nicht infrage, dass es sich bei der Maßnahmenentwicklung zum Hitzeschutz um eine dringend empfohlene Aufgabe handelt. Die Auseinandersetzung mit dem Thema führt in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen bestenfalls zu einem umsetzungsorientierten Hitzeschutzplan – im Sinne einer konkreten Vorstellung davon, wie sich auf Hitzeperioden vorbereitet werden kann und im Fall von akuten Hitzeereignissen gehandelt werden muss.

2. Grundsätzlich sollten Ventilatoren sowie Monoblock-Klimageräte aufgrund des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs und der zusätzlichen Wärmeerzeugung die letzte Wahl sein und nur verwendet werden, wenn andere Hilfsmittel schon ausgeschöpft oder nicht verfügbar sind.

Klimageräte erzeugen in der Regel zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen und Abwärme, die zur Aufheizung der Städte beitragen. Es sollten daher zunächst mögliche Alternativen am, im und um das Gebäude geprüft und umgesetzt werden, die zur Kühlung der Gebäude und ihrer

Bewohner:innen beitragen. Dazu gehören Dach- und Fassadenbegrünungen, Verschattungen am Gebäude, zum Beispiel durch Rollläden, Markisen oder statischen Sonnenschutz, Sonnenschutzverglasung sowie helle oder reflektierende Anstriche der Fassade.

Bei Neubauten sollte zudem auf eine angepasste Ausrichtung der Gebäude und der Räume geachtet werden. Im Umfeld können Bäume, Grün- und Wasserflächen durch ihre Verdunstung zu einer Abkühlung beitragen.

Eine weitere Alternative zu herkömmlichen Klimageräten sind Luft-Wärmepumpen, die auch zur Kühlung genutzt werden können.

Eine pauschale Klimaanlagepflicht für Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser würde aus Sicht der Klimaanpassung falsche Anreize setzen, durch die natürliche und bauliche Verschattungsmöglichkeiten in den Hintergrund rücken würden.

Nichtsdestotrotz ist der Gesundheitsschutz der Bewohner:innen in jedem Fall zu gewährleisten. Kann der Hitzeschutz durch natürliche oder bauliche Maßnahmen nicht sichergestellt werden, ist die Verwendung von Klimageräten ein wichtiges Hilfsmittel zur Kühlung der Gebäude sowie zur Wahrung der Gesundheit und deshalb in diesem Fall dringend zu empfehlen.

In Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sollte das Wohl der Bewohner:innen und Patient:innen im Vordergrund stehen und im Einklang mit Klimaschutz und Klimaanpassung stehen.

Im Ergebnis bleibt aber festzuhalten, dass die Stadt Gladbeck bzw. die WTG-Behörde keine rechtliche Möglichkeit hat, um eine Klimaanlagepflicht in Seniorenheimen und Krankenhäusern umzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: